

Ab 2008 können Arbeitgeber steuerfrei bis zu Euro 500,00 im Jahr pro Mitarbeiter für betriebliche Gesundheitsförderung ausgeben (§ 3 Nr. 34 EStG).

Voraussetzungen sind, dass die Maßnahmen förderungswürdig sind und die Ausgaben zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bezahlt werden.

Förderungswürdig sind Maßnahmen, die von den Krankenkassen nach § 20a SGB V bisher schon durchgeführt oder bezahlt wurden. Darunter fallen Maßnahmen zur Erhebung der gesundheitlichen Situation der Betriebe oder Mitarbeiter, zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation sowie zur Stärkung der gesundheitlichen Fähigkeiten.

Konkret betreffen dies das Maßnahmen:

- Betriebsverpflegung (gesundheitgerechte Verpflegung am Arbeitsplatz),
- arbeitsbedingte körperliche Belastungen (Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparats), Maßnahmen zur Haltungsverbesserung (Rückenschule u. ä.)
- psychosoziale Belastungen durch Stress (Förderung individueller Kompetenzen zur Stressbewältigung am Arbeitsplatz),
- gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung durch kontrollierten Suchtmittelkonsum (rauchfrei im Betrieb, Null Promille bei der Arbeit).

Die Leistungen müssen zweckgebunden sein. Ob die Maßnahme von den Krankenkassen anerkannt wird, steht im Leitfadens Prävention, der von den Spitzenverbänden der Krankenkassen herausgegebenen (siehe www.aok.de, www.bkk.de oder www.vdak.de).

Grundsätzlich **nicht** förderungswürdig sind reine Mitgliedsbeiträge an Sportvereine oder für Fitnessstudios.

Die Ausgaben dürfen nicht durch Anrechnung oder Umwandlung von vereinbarten Arbeitslohn erfolgen, sondern müssen zusätzlich bezahlt werden.

Steuerbegünstigt sind auch direkte Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, wenn der Arbeitnehmer die Kosten direkt zahlt und die Förderungswürdigkeit nachweist. Damit können auch externe Kosten steuerfrei erstattet werden.

Gemäß § 3 Nr. 34 EStG sind reine Mitgliedsbeiträge an Sportvereine oder für Fitnessstudios nicht förderungswürdig. Hier gibt es eine Alternative:

Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeitern einen Fitnessstudio-Gutschein oder Behandlungsgutschein beim Physiotherapeut, Heilpraktiker, etc. anbieten, der bis zu einem Betrag von 44 Euro pro Monat steuerfrei wäre. Oder der Arbeitgeber kann einen Rahmenvertrag mit einem Fitnessstudio, einem Physiotherapeuten, Heilpraktiker, etc. schließen und den Beitragsanteil von max. 44 Euro pro Monat und Mitarbeiter direkt an das Studio oder den Therapeuten zahlen. Die 44-Euro-Freigrenze gilt nur für Sach- und nicht für Geldzuwendungen.

Diese Übersicht kann natürlich nicht alle Fälle abdecken und soll nur zur ersten Information dienen. Eine Haftung kann aufgrund des komplexen Steuerrechts und unterschiedlicher Fallkonstellationen nicht übernommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen aber gerne zur Verfügung

Clemens M. Maier

Dipl.-Wirtschaftsingenieur, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Karlsruher Str. 13
76676 Graben-Neudorf
Tel. 07255 725106
Fax 07255 725108
E-Mail: info@steuerberater-gn.de

Friedrichsplatz 7
76646 Bruchsal
Tel. 07251 932820
Fax 07251 932821
E-Mail: info@steuerberater-cm.de